

Erlaubnis

zur Arbeitsvermittlung

Die der Firma
M&M Consulting International Services
Michael Moraru
Flurstraße 37
64372 Ober-Ramstadt

am 21.01.1999 erteilte Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird hiermit gemäß §291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595)

mit Wirkung vom 21. Januar 2002

verlängert.

Die Erlaubnis ist ab **21.01.2002 unbefristet gültig.**

Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung von

- allen Berufen und Personengruppen
- allen Berufe und Personengruppen mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung von
- Künstlern und Artisten,
- Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
- Doppelgängern,
- Stuntmen,
- Diskjockeys,
- Berufssportlern,
- Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

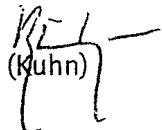
Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraums von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- ◆ die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
- ◆ der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Hessen zurückzugeben.

Im Auftrag


(Kuhn)

